

Handreichung „Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen an der Präsenzuniversität HHU“,

Stand 20.12.2018

- (1) Studierende haben die Freiheit und die Verantwortung, ihr Studium selbst zu gestalten. Eine generelle Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen darf in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen nicht festgelegt werden.
- (2) Eine persönliche Anwesenheit der Studierenden in Lehrveranstaltungen ist an der HHU regelmäßig für den Lernerfolg förderlich. Dozierende müssen unbeschadet der Regelungen zum Nachteilsausgleich keine besonderen Vorkehrungen treffen, um den Lehrerfolg für Abwesende zu fördern.
- (3) Anwesenheitspflichten können sich aus dem Qualifikationsziel desjenigen Moduls, zu dem eine Lehrveranstaltung gehört, dann ergeben, wenn dieses Ziel nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann. So gibt es Studien- oder Prüfungsleistungen, die eine persönliche Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich machen.
- (4) Eine Anwesenheitspflicht darf nur mit Bedacht gefordert werden und muss vor dem Hintergrund des konkreten Kompetenzerwerbs begründet sein. Gründe liegen im wissenschaftlichen Diskurs, in der praktischen Anwendung oder in gesetzlichen Vorgaben. Der wissenschaftliche Diskurs oder die praktische Anwendung muss dann im verpflichtenden Teil der Lehrveranstaltung überwiegen.
- (5) Eine reine Anwesenheit ist keine Studienleistung. Bei typischen Vorlesungen überwiegt die Wissensvermittlung durch „Frontalunterricht“. Hier sind Regelungen, die direkt oder indirekt eine Anwesenheitspflicht konstituieren, unangemessen. Übersteigt die Gruppengröße 30 Studierende, wird vermutet, dass die praktische Anwendung oder die Teilnahme am Diskurs für die einzelnen Studierenden keine solche Relevanz mehr haben, dass eine Anwesenheitspflicht gerechtfertigt ist.
- (6) Sind in einer Lehrveranstaltung Studien- oder Prüfungsleistungen vorgesehen, die eine Anwesenheit erfordern, so ist dies in der Studien- und Prüfungsordnung vorzusehen und in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. ergänzenden Regularien auszuweisen sowie bei Ankündigung der Lehrveranstaltung in gut zugänglicher Weise bekannt zu machen.
- (7) Für die praktische und die rechtssichere Handhabung von Studien- oder Prüfungsleistungen, die eine Anwesenheit erfordern, sind Regelungen zum Umfang der Anwesenheitspflicht, zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit und zu Konsequenzen bei Abwesenheit festzulegen und bekannt zu geben. Dabei steht es Dozierenden frei, Ersatzleistungen zu definieren. Dozierende müssen die Einhaltung und Nichteinhaltung dieser Regeln dokumentieren. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Nachteilsausgleich sowie die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.
- (8) Es gibt in allen Angelegenheiten des Studiums, so auch in Fragen der Anwesenheit, einen definierten Beschwerdeweg. Wenn eine Klärung zwischen der/dem Studierenden und der/dem Dozierenden nicht möglich ist, führt der Weg mit oder ohne Beteiligung der Studierendenschaft zum/r Studiendekan/in als übergeordnete Beschwerdestelle.